

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1. Grundlagen der Planung
2. Geltungsbereich
3. Zielstellung und Grundsätze der Planung
4. Festsetzungen
 - 4.1 Art der baulichen Nutzung
 - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 4.3 Überbaubare Grundstücksfläche
5. Verkehrliche Erschließung
6. Ver- und Entsorgungsanlagen
7. Immissions- und Klimaschutz / Blendwirkung
 - 7.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionschutzgesetz (BimSchG)
 - 7.2 Immissionsschutz
8. Altlasten und Altlastverdachtsflächen
9. Denkmalschutz
10. Bergbauliche Belange
11. Gewässerschutz
12. Durchführungsvertrag

Teil II

Anlagen

- Anlage 1 Umweltbericht
- Anlage 2 Fachbeitrag Artenschutz und FFH- Vorprüfung
- Anlage 3 Vorhabenbeschreibung
- Anlage 4 Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom

Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche auf ca. 10,5 ha und somit auf ca. 14,3 % der Fläche des Vorranggebietes wird gewährleistet, dass nur ein untergeordneter Teil des Vorranggebietes bebaut werden kann.

Der Betrieb der PV-Anlage wird als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre und die Rohstoffsicherung als Folgenutzung festgesetzt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage gemäß dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien (EEG) zur Erzeugung regenerativer Energie geschaffen.

Da für das Gemeindegebiet kein Flächennutzungsplan existiert, erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dringenden Gründen, die sich aus der Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung der Umwelt- und Energiepolitik des Bundes und des Landes zum Klimaschutz ergeben, nach § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird zur Genehmigung beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eingereicht.

Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

4. Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“.

Zulässig sind im Einzelnen folgende bauliche Anlagen:

- die Errichtung von fest aufgeständerten Photovoltaik-Modulen einschließlich der Tragkonstruktionen
- die Errichtung von erforderlichen Wechselrichter-Stationen
- die Errichtung von erforderlichen Transformatoren
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,20 m Höhe, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Die Festsetzung nach der Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte entsprechend der geplanten Nutzung.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen B-Planes und endet am 31.12.2038. Als Folgenutzung wird die Rohstoffsicherung (Kiesabbau) festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Vor Entlassung des Plangebietes aus der Bergaufsicht erfolgen umfangreiche Geländeregulierungen. Deshalb können die zur Zeit vorhandenen Geländehöhen nicht als Basis für eine Höhenfestsetzung herangezogen werden.

Daher wird eine ideelle ebene Fläche, die durch die 3 festgesetzten Höhenbezugspunkte bestimmt wird als untere Bezugsebene festgesetzt.

Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird dann als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur ideellen unteren Bezugsebene bestimmt.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

5. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Kreisstraße MST 36 in der Ortslage Hohenmin aus über das Betriebsgelände des Kiessandtagebaues Hohenmin und das betriebliche Wegenetz.

Mit dem Eigentümer des Kiessandtagebaues wird für die Nutzung ihrer Wege eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen. Zur Sicherung der Nutzung wird ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Vorhabenträgers / Betreibers im Plan festgesetzt.

Bei allen Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Straßenverkehrswesen, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

6. Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung:

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

In der Ortslage Hohenmin und entlang der Kreisstraße MST 36 befindet sich Bestand der Trinkwasserversorgung. Derzeit befindet sich eine Trinkwasserzubringerleitung von

Buchhof nach Hohenmin in Planung. Ein Großteil der Trasse befindet sich in den Nebenbereichen zur K 36 und MST 36. Ein Teilabschnitt verläuft unter der Fahrbahn.

Der Bestand liegt außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 "Solarpark Hohenmin". Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen kann es jedoch zu Einschränkungen bzw. Behinderungen auf den genannten Straßen kommen. Je nach Ausführungszeit, voraussichtlich II. Quartal 2016, ist dies für die weiteren Planungen zu berücksichtigen (Lieferverkehr).

Löschwasser:

Eine Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich. Es wird empfohlen, die Standorte der Wechselrichter mit geeigneten Handfeuerlöschern auszurüsten.

Schmutzwasserableitung

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

Bei breitflächiger Versickerung ohne technische Einrichtungen von Einzelanlagen ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Elektroenergie

Östlich des Plangebietes verläuft eine 20-kV-Freileitung. Diese ist im Plan gekennzeichnet. Die Leitung selbst und der dazugehörige Schutzkorridor befinden sich außerhalb des Plangebietes.

Die Stromeinspeisung erfolgt in das 20kV-Leitungsnetz des zuständigen Energieversorgungsunternehmens der e.dis AG. Der Einspeise- bzw. Anschlusspunkt befindet sich im Randbereich der Ortslage Neddemin in einer Entfernung von 1750 m zur Erzeugungsanlage.

Sollten Belange der Kreisstraße MST36 durch die Leitungsverlegung zum Einspeisepunkt in Form einer Parallelverlegung zur Kreisstraße innerhalb der Anbauverbotszone von 20 m Abstand zur befestigten Fahrbahn oder auch Querungen erfolgen bzw. nötig werden, sind diese genehmigungspflichtig und rechtzeitig beim Träger der Straßenbaulast zu beantragen.

Telekommunikation

In Plangebietsnähe befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil174-3 ist der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen:

unmittelbar:

- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern
- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.

mittelbar:

- durch eine dritte Leitung, die im *selben Spannungsfeld* eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt
- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.

Es wird daher empfohlen, schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu den Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Für die Deutschen Telekom AG besteht keine Verpflichtung, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Dies ist nur auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage 4 zur Begründung).

Gasversorgung

Anlagen der Gasversorgung sind im Plangebiet und deren unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

7. Immissions- und Klimaschutz / Blendwirkung

7.1 Genehmigungspflichtige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In der Nachbarschaft zur geplanten Photovoltaikanlage befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Hohenmin, Flur 1, Flurstück 93/1 (teilweise) eine Bauschutt aufbereitungsanlage, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurde.

Die CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH betreibt dort eine Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Abfälle. Durch den Anlagenbetrieb kann es zu Staub- und Lärm-

immissionen kommen. Ggf. kann dadurch der Betrieb der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.

7.2 Immissionsschutz

Bei dem Bauvorhaben und dessen Errichtung sind grundsätzlich alle Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend § 23 BImSchG zu gewährleisten.

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Hier ist durch den Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen VwV) vom 19. August 1970 eingehalten werden.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird.

Bezüglich der Blendwirkung kann aufgrund der geringen Strahlungsintensität mit einem sehr kleinen Einfluss gerechnet werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass bei tief stehender Sonne in östlicher und westlicher Richtung die direkte Blendung durch die Sonne den auftretenden Reflexionen der Photovoltaikanlage um ein Vielfaches überwiegt. Insgesamt kann die von der Anlage ausgehende Blendwirkung als sehr gering eingestuft werden.

Eventuelle Blendwirkungen gegenüber dem Straßenverkehr und angrenzenden Nutzungen sind durch die Südausrichtung der Module ausgeschlossen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Entsprechend § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder sind 20 kV-Freileitungen und Transformatorenstationen (Niederfrequenzanlagen) so zu errichten, dass eine unzulässige Beeinflussung bzw. Schädigung von Personen ausgeschlossen wird.

8. Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Im Bergwerksfeld Hohenmin westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich eine abgedeckte Deponie. Der Deponiekörper wird durch das Planvorhaben nicht berührt. Die Lage der Altablagerung wurde in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Werden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekannte Bodenbelastungen, wie
- auffälliger Geruch,

- anormale Färbungen,
- verunreinigte Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Abfälle, alte Ablagerungen u.ä.

angetroffen, ist die Untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich zu informieren. Zu dieser unverzüglichen Information sind alle Beteiligten verpflichtet. Das heißt sowohl, Grundstückseigentümer und Bauherr als auch Planer, Gutachter, Bauleiter, andere Auftragnehmer und deren Beschäftigte sowie sonstige Helfer sind anzeigepflichtig. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

9. Denkmalschutz

Ein ehemals vorhandenes Bodendenkmal wurde vor Auskiesung mit Genehmigung des Bergamtes Stralsund im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege M-V beseitigt. Die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen zur Beseitigung des Bodendenkmals erfolgte mit Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Kiestagebau Hohenmin.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat mit Stellungnahme vom 17.07.2015 bestätigt, dass im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind.

HINWEIS ZUM VERHALTEN BEI ZUFALLSFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

10. Bergbauliche Belange

Die Errichtung des Solarparks erfolgt auf Flächen des Tagebaus Hohenmin. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die Entlassung der Flächen des Plangebietes aus der Bergaufsicht durch den Inhaber der Bergbauberechtigung beantragt. Mit Schreiben vom 28.01.2016 erfolgte die antragsgemäße Teilbeendigung der Bergaufsicht. Mit der Beendigung der Bergaufsicht durch das Bergamt Stralsund stehen dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 keine bergbauliche Belange entgegen.

Folgende Hinweise sind im Zuge der Planumsetzung zu beachten:

- Die Gewinnung des Bodenschatzes innerhalb des Tagebaues "Hohenmin" darf nicht eingeschränkt oder behindert werden.
- Die Zaunanlage ist nach Aufbau im nächsten Risswerk des Tagebaues darzustellen.
- Die Betriebsplangrenzen im Tagebau sind nach Beendigung der Bergaufsicht neu festzulegen. Die neuen Feldeseckpunkte für den gültigen Hauptbetriebsplan sind dem Bergamt Stralsund zu übergeben (Änderung des Hauptbetriebsplanes).

11. Gewässerschutz

Der nördlichste Bereich der Zufahrt und deren Anschluss an die Dorfstraße MST 36 befinden sich in einer Trinkwasserschutzzone III. Die Grenze ist im Plan gekennzeichnet. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete -1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Wird beim Bau der Photovoltaikanlage eine Trafostation notwendig, werden wassergefährdende Stoffe benutzt, entsprechend § 20 LWaG M-V ist der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG sind bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers / Grundwassers führen könnten.

12. Durchführungsvertrag

Die Gemeinde Neddemin hat mit dem Vorhabenträger, die Firma
Wattner Sun Asset Solarkraftwerk 074 GmbH & Co. KG
vertreten durch Wattner Sun Asset 4 GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Guido Ingwer,
Maximinenstraße 6 in 50668 Köln,

einen Vertrag mit der Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen auf Grundlage des vorhabenbezogenen B-Planes geschlossen (Durchführungsvertrag).

Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Einzelnen umfassen:

- die Planung, Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Leistung von ca. 5 MW
- die Beantragung der Baugenehmigung spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluss

**Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“
der Gemeinde Neddemin**

- die Baudurchführung des Vorhabens bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung zu beginnen und innerhalb weiterer 2 Jahre herzustellen.
- die Realisierung und Unterhaltung der im vorhabenbezogenen B-Plan festgesetzten naturschutz-fachlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen
- die vollständige Tragung der Planungs- und Erschließungskosten
- der Haftungsausschluss der Gemeinde für Schäden, die im Zusammenhang oder auf Grund der Bauarbeiten eintreten
- die Rückbauverpflichtung und fachgerechte Entsorgung nach Einstellung des Betriebes wird durch den Vorhabenträger verbürgt

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers wird der Gemeinde durch Einreichung eines Kontoauszuges vor Baubeginn nachgewiesen.

Zur Übernahme der Planungskosten zur Erstellung des vorhabenbezogenen B-Planes und sonstiger hierfür erforderlicher Leistungen hat sich der Vorhabenträger im städtebaulichen Vertrag verpflichtet.

gebilligt durch die Gemeindevertretung am:

ausgefertigt am *26.07.2016*



...07.04.2016....

Th. B.
Der Bürgermeister